

## Verzeichnis zur Entleihung von Kapazitäten anderer Unternehmer

Es ist beabsichtigt, dass ich mich als Bieter/wir uns als Bietergemeinschaft bei der Erfüllung des Auftrags im Hinblick auf die verlangte wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nach § 122 Abs. 2 Nr. 2 GWB oder/und technische und berufliche Leistungsfähigkeit nach § 122 Abs. 2 Nr. 3 GWB (Eignungskriterien) anderer Unternehmen bedienen und ein bei uns nicht vorhandenes Eignungskriterium von diesen ausleihen (sog. „Eignungsleihe“ nach § 47 VgV).

Ich/wir werden auf gesonderte Aufforderung der Vergabestelle nachweisen können, dass mir/uns die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem ich/wir beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlege/vorlegen. Mir/uns ist jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Absatz 3 Nummer 6 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung bewusst, dass ich/wir die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen kann/können, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

(Nachstehendes nur ausfüllen, wenn die Eignung eines Dritten entliehen<sup>1)</sup> werden soll!)

Name des Unternehmens (Eignungsverleihers)	Angabe über das vom Auftraggeber verlangte und bekannt gemachte Eignungskriterium, welches von diesem Unternehmen uns überlassen werden soll

1) Eine Eignungsleihe bezeichnet das Recht nach § 47 VgV jedes Bewerbers oder Bieters, für einen bestimmten Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen (Eignungsleihe).

Er muss jedoch nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Dies kann er zum Beispiel durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung der Unternehmen.

Die Möglichkeit der Eignungsleihe besteht unabhängig von Rechtsverhältnis zwischen Bewerber oder Bieter und dem anderen Unternehmen.

Die Eignungsleihe unterscheidet sich zum Nachunternehmereinsatz, indem sie zur Nachweisführung der Eignung eines Bieters dient, wohingegen Nachunternehmer einen Teil der Leistungsausführung eines erteilten Auftrags übernehmen.